

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ gemäß § 13 BauGB; Gemeinde Steingaden Landkreis Weilheim-Schongau

Präambel:

Die Gemeinde Steingaden erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die vorgenannte Bebauungsplanänderung als Satzung:

I. Begründung der Änderung:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ sind derzeit im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes Dachaufbauten nur als stehende Gauben mit einem Satteldach zulässig.

Im Interesse einer etwas großzügigeren Reglementierung und einer etwas vielfältigeren Bebauung hat sich der Gemeinderat Steingaden in seiner Sitzung am 17.09.1998 dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan zu ändern und neben den bereits zulässigen Satteldachgauben auch Schleppgauben zuzulassen.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ durch die Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

II. Textfestsetzungen

1. Neben den bereits seit Erlass des Bebauungsplanes möglichen Satteldachgauben sind auch holzverkleidete Schleppdachgauben zulässig.
2. Die Breite der einzelnen Schleppgauben darf 2,00 m nicht überschreiten. Die Summe der einzelnen Schleppgaubenbreiten darf nicht mehr als 30% der Dachlänge betragen. Die Stockhöhe der Schleppgauben wird auf max. 1,00 m begrenzt.
Schleppgauben sind nur dann zulässig, wenn die Breite der Gaube die zulässige Höhe überschreitet.
3. Im übrigen gelten die für Satteldachgauben festgelegten Bestimmungen des Bebauungsplanes auch für Schleppgauben.

III. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ in seiner Sitzung am 17.09.1998 beschlossen.
2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Bürger wurden gemäß § 13 BauGB am Verfahren beteiligt.
3. Der Gemeinderat Steingaden hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 05.11.1998 als Satzung beschlossen.
4. Die Bebauungsplanänderung wurde am 10.11.1998 gemäß § 10 BauGB bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Steingaden, den 10.11.1998


Xaver Wörle
1. Bürgermeister

